

Beitragsordnung, gültig ab 24. März 2026

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie Gebühren und Umlagen (z.B. außerordentliche Beiträge / Abteilungsbeiträge).

§ 2 Beschlüsse

(1) Der Hauptvorstand beschließt die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitgliederversammlung erteilt ihre Zustimmung.
(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss durch den Hauptvorstand gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung bestätigt die festgesetzten Beschlüsse. Sie kann auch einen anderen Termin festlegen.

§ 3 Aufnahmegebühr

Bei Neumitgliedern wird einmalig ein Betrag von 16 € als Aufnahmegebühr fällig und mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eingezogen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Familien im Sinne des § 4 (3) dieser Ordnung, die gleichzeitig Aufnahmeanträge für mehrere Familienmitglieder stellen. Nur in diesem Fall entfällt auf Antrag einmalig die Aufnahmegebühr für das 2. und jedes weitere Neumitglied. Spätere Antragsstellungen fallen nicht unter diese Regelung.

Personen, die bereits einmal Mitglied des Vereins waren und ihr Austritt nicht länger als 2 Jahre zurückliegt, können auf Antrag von der Aufnahmegebühr befreit werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Beginn der Beitragsberechnung: Der Beitrag wird ab Beginn des Monats berechnet dessen Eintrittsdatum auf dem Aufnahmeantrag vermerkt ist.
- (2) Für die Beitragshöhe ist grundsätzlich der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Darüber hinaus erfolgt die altersbedingte Beitragserhöhung unterjährig und ist in Absatz (4) geregelt.
- (3) Die genannten Beitragssätze und Staffellungen beziehen sich auf die Mitglieder einer Familie mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und eingetragene Lebenspartnerschaften. Die Voraussetzungen sind ein gemeinsamer Haushalt aller Familienmitglieder und umfassen alle im Haushalt lebenden Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und sich noch in der Schule, dem Studium oder der Berufsausbildung befinden, werden bis zur Beendigung der Ausbildung mit dem reduzierten Beitrag veranschlagt. Ein Nachweis hierüber ist durch das Mitglied selbst zu erbringen. Alle anderen Familienmitglieder, die durch Umzug und/ oder Heirat aus der Familie ausscheiden oder die diesen Nachweis nicht erbringen, werden unterjährig zur Beitragszahlung nach dem Beitragssatz für das 1. Mitglied veranschlagt. Somit rücken die anderen Familienmitglieder mit ihren Beitragssätzen auf. Die Beitragserhöhung erfolgt erst im darauffolgenden Quartal nach Erreichen des 18. Lebensjahres. Bei Erbringung des Nachweises erfolgt die Reduzierung ebenfalls erst im darauffolgenden Quartal.
- (5) Nicht eingetragene Lebensgemeinschaften unterliegen nicht der Staffellungen wie in §4 (3) beschrieben.
- (6) Sonderbeitrag: In besonderen Fällen kann auf Nachweis (Kopie) Empfängern von Sozialleistungen wie ALG, Hartz ein Sonderbeitrag eingeräumt werden. Ein Sonderbeitrag wird auch erhoben für Eltern, die nicht aktiv am Sport des Vereins teilnehmen, aber ihre Kinder in der Abteilung Schwimmen als Wettkampfrichter unterstützen.
- (7) Rentnerbeitrag: Vereinsmitglieder, die das Renteneintrittsalter erreicht haben, müssen ihre Beitragsanpassung schriftlich gegen Vorlage des Rentenausweises beantragen. Die Beitragsreduzierung erfolgt erst im darauffolgenden Quartal nach Erreichen des Renteneintrittsalters, bzw. des eingereichten Rentenausweises.
- (8) Beitragssätze:

Beitragssätze	Monatlich	Vierteljährlich	Halbjährlich	Jährlich
1. Mitglied:	8,00 €	24,00 €	48,00 €	96,00 €
2. Mitglied:	6,50 €	19,50 €	39,00 €	78,00 €
3. Mitglied:	4,50 €	13,50 €	27,00 €	54,00 €
Jedes weitere Mitglied einer Familie	3,00 €	9,00 €	18,00 €	36,00 €
Rentnerbeitrag	6,00 €	18,00 €	36,00 €	72,00 €
Sonderbeitrag	2,00 €	6,00 €	12,00 €	24,00 €

(9) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge (Umlagen) zur Deckung von Mehrausgaben (Startgelder, Material, etc.) erheben. Sie können jederzeit in einer Abteilungsversammlung entsprechend der Kosten angepasst (erhöht oder gesenkt) werden, vorausgesetzt der geschäftsführende Vorstand erteilt seine Zustimmung. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

Abteilungsbeiträge bestehen in folgenden Abteilungen:

Abteilung und Untergruppen	Monatlich	Abteilung und Untergruppen	Monatlich
Aerobic	1,00 €	<u>Turnen:</u>	
Badminton	1,00 €	Turnen allgemein	1,00 €
Elementarsport	0,50 €	Wettkampfturnen	3,00 €
Pickleball	1,00 €	Leistungsklasse/ P-Stufen	
Gymnastik Männer	--	WK Sonderbeitrag	1,00 €
Kampfsport	2,00 €	<u>Seniorengruppen:</u>	
Nordic Walking / Leichtathletik	0,50 €	Fit for Fun	--
Volleyball	0,50 €	Seniorengruppe Männer	--
Schwimmen	1,50 €	Seniorenfrauen	--
Wettkampfschwimmen	3,50 €	Lungensport	–

Bei neu eingeführten Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Erhebung eines Abteilungsbeitrages und deren Höhe, die sich im Rahmen der aktuell bestehenden, üblichen Abteilungsbeiträge der anderen Abteilungen belaufen muss.

(10) Beitragseinzug:

Der Zahlungspflichtige des Mitgliedsbeitrages kann frei wählen, ob er/sie den Beitrag vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen möchte. Die Beträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID DE34ZZZ00000327993 und der Mandatsreferenznummer gemäß der nachfolgend aufgeführten möglichen Beitragsrhythmen mittels SEPA-Basislastschriftverfahren zu Lasten der dem Verein mitgeteilten Bankverbindung (IBAN und BIC) eingezogen:

Beitragsrhythmus/ -einzug	Fälligkeitszeitpunkt innerhalb eines jeden Jahres:			
vierteljährlich	15.02.	15.05.	15.08.	15.11.
halbjährlich	15.02.		15.08.	.
jährlich	15.02.			

(11) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme des reduzierten Beitrages gem. Staffelung, siehe § 4 (6).

(12) Der Hauptvorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(13) Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, sind die Beiträge anteilig ab dem Monat des Vereinseintritts für den Fälligkeitszeitraum (vj, hj, j) des laufenden Jahres zu berechnen.

(14) Weist das Konto eines Mitglieds / Zahlungspflichtigen zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit dem Beitragseinzug sowie eventuelle Rücklastschriften entstehender Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt erfolgt nach §6 der Satzung durch schriftliche Kündigung an den Hauptvorstand. Die Willensäußerung kann auch per E-Mail an die Vereins-E-Mail-Adresse erfolgen.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen (Posteingang) zulässig. Der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der Austrittserklärung obliegt dem Mitglied.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
Weitere Gründe zur Beendigung der Vereinsmitgliedschaft sind in § 6 der Satzung aufgeführt.

Der Verein bestätigt dem Mitglied schriftlich die erhaltene Kündigung der Mitgliedschaft und teilt dem Mitglied den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung mit. Noch zu zahlende Beiträge für die Restlaufzeit der Mitgliedschaft oder ggf. geänderte Beitragshöhen bei mehreren Familienmitgliedern, die weiterhin Mitglied(er) des Vereins bleiben, werden ebenfalls mitgeteilt.

Hat das Mitglied bzw. der/die Zahlungspflichtige im Vorfeld bereits über das Bestehen der Mitgliedschaft hinaus Beiträge bezahlt, so werden die überschüssigen Beiträge ab Wirksamwerden der Kündigung bis zu dem Zeitpunkt, für den die Beiträge bereits gezahlt sind, in voller Höhe auf das Konto des / der Zahlungspflichtigen zurückerstattet. Das Mitglied / der/die Zahlungspflichtige werden über den zu erstattenden Betrag in der Kündigungsbestätigung informiert.

Diese Beitragsordnung wurde inhaltlich vom Hauptvorstand am 22.11.2022 beschlossen und wird der Mitgliederversammlung im März 2023 zur Bestätigung vorgelegt.

56235 Ransbach-Baumbach, 22.11.2022

Der grammatikalische Fehler wird in der Hauptvorstandssitzung vom 21.11.2023 korrigiert:

(1) Der Hauptvorstand beschließt die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitgliederversammlung erteilt ~~seine~~ **ihre** Zustimmung.

Es besteht seit dem Jahr 2023 keine Abteilung Fußball mehr.

Der Abteilungsbeitrag der Abteilung Schwimmen wird nach der Abteilungsversammlung am 23.01.2024 und Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand angepasst von vorher Schwimmen € 1,50 in neu: Schwimmen € 1,50 und Wettkampfschwimmen € 3,50.

In der Mitgliederversammlung vom 24.03.2026 wird die Beitragsordnung, hinsichtlich der Ergänzung des Abteilungsbeitrages für die Abteilung Pickleball, geändert.